



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

19. Juni 2023

Stellungnahme 23/2023

über die Unterzeichnung, den Abschluss und
die vorläufige Anwendung des Protokolls über
die Durchführung des partnerschaftlichen
Fischereiabkommens zwischen der
Europäischen Gemeinschaft einerseits und der
Republik Kiribati andererseits (2023-2028)

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf i) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) und ii) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

Zusammenfassung

Der EDSB wird zu den Vorschlägen der Kommission zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung eines Protokolls über die Umsetzung Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Republik Kiribati zu Rate gezogen.

Der EDSB begrüßt die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zum Datenschutz in Artikel 16 des Protokolls, in der die Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf nutzbringende Weise beschrieben werden. Für die Zwecke der Datenübermittlung empfiehlt der EDSB jedoch, den Gemeinsamen Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU und Kiribatis zusammensetzt, in Anspruch zu nehmen, um diese angemessenen Garantien, durchsetzbaren Rechte der betroffenen Personen und wirksamen Rechtsbehelfe weiter zu präzisieren. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Datenschutzgarantien	7
4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten ..	7
5. Schlussfolgerungen.....	9

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 16. Mai 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“):
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) („Unterzeichnungsvorschlag“)²; und
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) („Abschlussvorschlag“)³.
2. Ziel des Unterzeichnungsvorschlags ist es, (i) die Unterzeichnung und die Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits („Protokoll“)⁴ im Namen der Union zu genehmigen und (ii) die vorläufige Anwendung des Protokolls vorzusehen⁵.
3. Ziel des Abschlussvorschlags ist die Genehmigung des Protokolls.⁶
4. Ziel des Protokolls ist es, das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati umzusetzen, indem insbesondere die Bedingungen für den Zugang von EU-Schiffen zu den Fanggebieten festgelegt werden⁷.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2023) 253 final.

³ COM(2023) 234 final.

⁴ Artikel 1 des Vorschlags für die Unterzeichnung.

⁵ Artikel 3 des Vorschlags für die Unterzeichnung.

⁶ Artikel 1 des Abschlussvorschlags.

⁷ Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls.

5. Mit der vorliegenden Stellungnahme kommt der EDSB dem Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 nach. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 9 des Unterzeichnungsvorschlags und Erwägungsgrund 7 des Abschlussvorschlags. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Am 23. Juli 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 893/2007 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati erlassen („Partnerschaftsabkommen“)⁸.
7. Das erste Protokoll zu diesem Partnerschaftsabkommen lief am 15. September 2012 aus. Das zweite Protokoll zu diesem Partnerschaftsabkommen lief am 15. September 2015 aus⁹.
8. Am 28. Januar 2015 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Kiribati über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des Partnerschaftsabkommens. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, und ein neues Protokoll zur Durchführung des Partnerschaftsabkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren (2023-2028) wurde am 18. Dezember 2022 paraphiert.¹⁰
9. Das Protokoll sollte nun im Namen der EU unterzeichnet und genehmigt werden.
10. Vor diesem Hintergrund geht der EDSB davon aus, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates („SMEFF-Verordnung“) festgelegt sind.¹¹ In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass in Titel IV und insbesondere in Artikel 43 der SMEFF-Verordnung über die Beziehungen zu Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen (RFO) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Informationsaustausch mit Drittländern und RFO bis zu einem gewissen Grad geklärt sind.¹²

⁸ Erwägungsgrund 1 des Unterzeichnungsvorschlags.

⁹ Erwägungsgründe 2 und 3 des Unterzeichnungsvorschlags.

¹⁰ Erwägungsgrund 4 des Unterzeichnungsvertrags.

¹¹ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates, ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

¹² Artikel 43 der SMEFF-Verordnung: „1. Erhält ein Mitgliedstaat von einem Drittland oder einer RFO Informationen, die für die wirksame Anwendung der vorliegenden Verordnung von Bedeutung sind, so übermittelt er diese Informationen an die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle und gegebenenfalls an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, sofern er dazu aufgrund bilateraler Abkommen mit dem Drittland oder der Vorschriften der betreffenden RFO berechtigt ist. (2) Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von RFO, deren die Union als Vertragspartei angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weitergeben.“

3. Datenschutzgarantien

11. Der EDSB begrüßt die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zum Datenschutz in Artikel 16 des Protokolls. Dieser Artikel stärkt das Schutzniveau für die betroffenen Personen. Der EDSB begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass:
- die Daten von den zuständigen Behörden ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Partnerschaftsabkommens und insbesondere für die Zwecke des Fischereimanagements, der Überwachung und der Kontrolle verarbeitet werden dürfen;¹³
 - personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betreffende Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen;¹⁴
 - personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck, für den sie ausgetauscht wurden, erforderlich ist. Sie werden höchstens 10 Jahre gespeichert, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind für die Verfolgung eines Verstoßes, eine Inspektion oder ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zwanzig Jahren gespeichert werden. Werden personenbezogene Daten länger gespeichert, werden sie anonymisiert¹⁵.

4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten

12. Der EDSB ruft in Erinnerung, dass in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Übereinkunft zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen kann.¹⁶ In diesem Fall sollte ein derartiges Instrument angemessene Garantien bereitstellen und sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durchsetzbar sind und wirksame Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen zur Verfügung stehen.¹⁷
13. Der EDSA hat in seinen Leitlinien 2/2020 (im Folgenden „die EDSA-Leitlinien“) klargestellt, welche Garantien durch rechtlich bindende und durchsetzbare Instrumente zwischen öffentlichen Stellen eingeführt werden sollten, um die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen diesen Stellen zu ermöglichen.¹⁸

¹³ Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls.

¹⁴ Artikel 16 Absatz 3 des Protokolls.

¹⁵ Artikel 16 Absatz 8 des Protokolls.

¹⁶ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

¹⁷ Artikel 48 Absatz 1 EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.

¹⁸ [Europäischer Datenschutzausschuss \(EDSA\), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR](#), vom 15. Dezember 2020. In denselben Leitlinien werden auch die Garantien präzisiert, die durch Bestimmungen vorzusehen sind, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind.

14. Der EDSB nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass Artikel 16 des Protokolls viele dieser Garantien vorsieht. Vor dem Hintergrund der EDSA-Leitlinien empfiehlt der EDSB jedoch, Artikel 16 des Protokolls durch Hinzufügung insbesondere folgender Bestimmungen zu ergänzen:

- Definitionen der grundlegenden Konzepte und Rechte des Schutzes personenbezogener Daten vorzusehen.¹⁹
- Klarstellung, dass eine Weiterverwendung der übermittelten Daten durch die empfangende Behörde nur erfolgen darf, wenn diese mit der ursprünglichen Verwendung vereinbar ist und der übermittelnden öffentlichen Stelle zuvor zur Kenntnis gebracht wurde, die sich aus bestimmten Gründen widersetzen kann.²⁰
- In der Regel sollte eine individuelle Information der betroffenen Personen vorgesehen werden (mit der Möglichkeit einiger Ausnahmen in Bezug auf solche individuellen Informationen).²¹
- Gewährleistung des Rechts der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.²²
- Die Bestimmungen über das Recht auf Rechtsbehelf sollten weiter präzisiert werden, um sicherzustellen, dass den betroffenen Personen ein unabhängiger und wirksamer Rechtsbehelfsmechanismus zur Verfügung steht.²³
- Vorsehen von Überwachungsmechanismen.²⁴
- Es sollte vorgesehen werden, dass alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Partnerschaftsabkommens vor dessen wirksamer Beendigung übermittelt werden, weiterhin im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Partnerschaftsabkommens verarbeitet werden müssen.²⁵
- In Artikel 16 Absatz 11 des Protokolls sollte klargestellt werden, dass Beschwerden über Daten, die unter der Verantwortung der Behörden der Flaggenmitgliedstaaten verarbeitet werden, an die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden der EU und nicht an den EDSB zu richten sind (da sich Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls auch auf die Behörden der Flaggenmitgliedstaaten als Verantwortliche bezieht).

15. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass Artikel 16 Absatz 13 des Protokolls vorsieht, dass der gemeinsame Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU und Kiribatis zusammensetzt („Gemeinsamer Ausschuss“), weitere Garantien und Rechtsbehelfe festlegen kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB dem Gemeinsamen Ausschuss, die angemessenen Garantien, die durchsetzbaren Rechte der betroffenen Personen und die wirksamen Rechtsbehelfe näher zu erläutern. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die EDSA-Leitlinien gebührend zu berücksichtigen.

¹⁹ Ziffer 16 der EDSA-Leitlinien.

²⁰ Ziffer 20 der EDSA-Leitlinien.

²¹ Ziffer 31 der EDSA-Leitlinien.

²² Abschnitt 2.4.2 der EDSA-Leitlinien.

²³ Abschnitt 2.7 der EDSA-Leitlinien.

²⁴ Abschnitt 2.8 der EDSA-Leitlinien.

²⁵ Ziffer 64 der EDSA-Leitlinien.

5. Schlussfolgerungen

16. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) von dem Gemeinsamen Ausschuss Gebrauch zu machen, um die in Artikel 16 des Protokolls aufgeführten angemessenen Garantien, durchsetzbaren Rechte der betroffenen Person und wirksamen Rechtsbehelfe genauer festzulegen. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

Brüssel, den 23. Juni 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CRVERA NAVAS

Amtierender Leiter des Sekretariats des EDSB